

BGer 8C 705/2009 vom 25. November 2009

Bundesgericht, 2009-11-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_705_2009

FR: TF 8C 705/2009 du 25 novembre 2009

IT: TF 8C 705/2009 del 25 novembre 2009

Regeste

Unfallversicherung | Unfallversicherung

Erwägungen

E. 1.1

Die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten kann wegen Rechtsverletzungen gemäss Art. 95 und 96 BGG erhoben werden. Das Bundesgericht wendet das Recht von Amtes wegen an (Art. 106 Abs. 1 BGG). Es ist folglich weder an die in der Beschwerde geltend gemachten Argumente noch an die Erwägungen der Vorinstanz gebunden; es kann eine Beschwerde aus einem anderen als dem angerufenen Grund gutheissen und es kann eine Beschwerde mit einer von der Argumentation der Vorinstanz abweichenden Begründung abweisen (vgl. BGE 132 II 257 E. 2.5 S. 262; 130 III 136 E. 1.4 S. 140). Immerhin prüft das Bundesgericht, unter Berücksichtigung der allgemeinen Begründungspflicht der Beschwerde (Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG), grundsätzlich nur die geltend gemachten Rügen, sofern die rechtlichen Mängel nicht geradezu offensichtlich sind. Es ist jedenfalls nicht gehalten, wie eine erstinstanzliche Behörde alle sich stellenden rechtlichen Fragen zu untersuchen, wenn diese vor Bundesgericht nicht mehr vorgetragen werden (BGE 133 II 249 E. 1.4.1 S. 254).

E. 1.2

Im Beschwerdeverfahren um die Zusprechung oder Verweigerung von Geldleistungen der Militär- oder Unfallversicherung ist das Bundesgericht nicht an die vorinstanzliche Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gebunden (Art. 97 Abs. 2 und Art. 105 Abs. 3 BGG).

E. 2

Im kantonalen Entscheid werden die nach der Rechtsprechung für den Anspruch auf Leistungen der obligatorischen Unfallversicherung (Art. 6 Abs. 1 UVG [SR 832.20]) geltenden Voraussetzungen des natürlichen und adäquaten Kausalzusammenhangs zwischen dem Unfallereignis und dem eingetretenen Schaden (vgl. BGE 129 V 177 E. 3.1 und 3.2 S. 181), insbesondere bei psychischen Unfallfolgeschäden (BGE 115 V 133), zutreffend dargelegt. Darauf wird verwiesen.

E. 3

Streitig und zu prüfen ist, ob die über den 31. Mai 2007 hinaus anhaltend geklagten Beschwerden adäquat kausal auf ein Unfallereignis zurückzuführen sind.

E. 4.1

Die Beschwerdeführerin macht zunächst geltend, einen bildgebend nachweisbaren Unfallschaden erlitten zu haben; die Adäquanz des Kausalzusammenhanges zwischen dem Unfallereignis und diesem Schaden sei daher ohne spezielle Prüfung zu bejahen. Tatsächlich ist den Akten zu entnehmen, dass sich die Versicherte beim Treppensturz vom 7. Dezember 2003 eine Fraktur des Os coccygis (Steissbein) zugezogen hat. Wie jedoch der SUVA-Arzt Dr. med. W. _____ in seinem Bericht vom 13. März 2007 festgehalten hat, war diese Fraktur im Frühjahr 2007 wieder vollständig konsolidiert. Der Os coccygis weise zwar nach ventral, dies sei indessen als Normvariante zu betrachten. Zusammenfassend sei festzuhalten, dass die drei Unfälle keine objektivierbare traumatisch bedingte strukturelle Läsion hinterlassen haben. Die von dieser Einschätzung abweichenden Behauptungen der Versicherten, welche sich nicht auf ärztliche Berichte stützen, vermögen keine - auch keine geringen - Zweifel an der Richtigkeit der Schlussfolgerungen des Kreisarztes (vgl. BGE 8C_216/2009 E. 4.7) zu begründen. Somit sind Vorinstanz und Verwaltung zu Recht davon ausgegangen, dass die Adäquanz eines allfälligen Kausalzusammenhanges zwischen den Unfallereignissen und den geklagten Beschwerden speziell zu prüfen ist.

E. 4.2

Betreffend der Durchführung der speziellen Adäquanzprüfung macht die Beschwerdeführerin einzig geltend, die Vorinstanz habe zu Unrecht beim dritten Unfall das Kriterium der Schwere oder der besonderen Art der erlittenen Verletzungen verneint. Auf eine nähere Prüfung dieses Vorbringens kann indessen verzichtet werden, da selbst dann, wenn man zu Gunsten der Versicherten dieses Kriterium bejahen würde, dies nicht ausreichen würde, damit ein allfälliger natürlicher Kausalzusammenhang zwischen dem höchstens als mittelschwer zu qualifizierenden Ereignis vom 11. Februar 2004 und den geklagten Beschwerden als adäquat und damit als rechtsgenügend erscheinen würde. Somit hat das kantonale Gericht eine Leistungspflicht der SUVA über den 31. Mai 2007 hinaus zu Recht verneint; die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 5

Da die Beschwerde offensichtlich unbegründet ist, wird sie im Verfahren nach Art. 109 Abs. 2 lit. a BGG erledigt. Bei diesem Verfahrensausgang sind die Gerichtskosten der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 Satz 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.